

# ALLGEMEINE SICHERHEITSVORSCHRIFTEN FÜR INDUSTRIELLE UND GEWERBLICHE ANLAGEN

## A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Es sind die gesetzlichen, behördlichen und die folgenden Sicherheitsvorschriften einzuhalten.  
Die folgenden Sicherheitsvorschriften gelten als vereinbarte Sicherheitsvorschriften im Sinne des Art.3 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS). Ihre Verletzung kann zur Leistungsfreiheit des Versicherers führen.

## B. SICHERHEITSVORSCHRIFTEN

### I. Durchführung von Feuerarbeiten jeder Art

Feuerarbeiten im Sinne dieser Sicherheitsvorschriften sind unter anderem:

- Schweißen und Schneiden (autogen, elektrisch, Thermit-);
- Schleifen und Trennschleifen (insbesondere mit Handschleifmaschinen-Flex);
- Löten;
- Flämmen (Auftauen, Abbrennen, Folienschrumphen, Bitumen, usw.);
- usw.

Die Feuerarbeiten sind außerordentlich feuergefährlich wegen

- der verwendeten offenen Flammen,
- der angewendeten oder entstehenden hohen Temperaturen,
- der Bildung und Ausbreitung von zündfähigen Funken,
- des abtropfenden, flüssigen oder glühendflüssigen Metalles,
- der stark erhitzten Werkstücke, oft glühenden Metallteile.

Besondere Gefahren:

- Durch Funkenflug ist die Umgebung im Umkreis von mindestens 10 Metern brandgefährdet!
- Besondere Brandgefahr besteht bei Feuerarbeiten auf Baustellen und Montageplätzen!
- Bei Feuerarbeiten an Behältern und Rohrleitungen für feuergefährliche Flüssigkeiten besteht Explosionsgefahr, auch und insbesondere dann, wenn sie entleert sind, sich in ihnen aber noch Dämpfe von brennbaren Flüssigkeiten befinden!
- Ebenfalls Explosionsgefahr besteht bei Feuerarbeiten in der Nähe von Stäuben oder Pulvern von brennbaren festen Stoffen, auch Metallen!

Daher sind bei Durchführung von Feuerarbeiten, die außerhalb der sonst dafür speziell vorgesehenen und eingerichteten Arbeitsstätten vorgenommen werden, die folgenden Sicherheitsvorschriften unbedingt einzuhalten:

1. Feuerarbeiten jeder Art dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Betriebsleitung durchgeführt werden. Diese hat, unabhängig davon, ob die Arbeiten von eigenem oder fremdem Personal durchgeführt werden, dafür zu sorgen, daß ein zuverlässiger und hierfür geeigneter Betriebsangehöriger die Arbeiten überwacht, und daß die gesetzlichen und behördlichen Sicherheitsvorschriften sowie die nachstehenden Bestimmungen ausnahmslos eingehalten werden.
2. Feuerarbeiten jeder Art sind in der Nähe leichtentzündbarer fester Stoffe und Flüssigkeiten grundsätzlich zu vermeiden. Die zu bearbeitenden Teile sind an eine dafür vorgesehene und speziell eingerichtete Arbeitsstätte zu bringen.
3. Vor der Durchführung von Feuerarbeiten jeder Art ist die vollständige Ausfertigung des hierfür vorgesehenen Auftragscheines (Muster im Anhang) und dessen Unterfertigung durch die Betriebsleitung oder den Brandschutzbeauftragten und den die Feuerarbeiten Ausführenden vorgeschrieben.
4. Feuerarbeiten dürfen nur von zuverlässigen und für diese Arbeiten befähigten Kräften ausgeführt werden, die sich der damit verbundenen Gefahren voll bewußt sind. Zur Befähigung z. B. von schweißtechnischem Personal siehe die ÖNORMEN M 7805, M 7806, M 7807, M 7808, M 7816 und M 7818.
5. Das Aufsichtsorgan hat die Arbeitskräfte über die Bauart des Objektes und über die in benachbarten Räumen oder Bereichen befindlichen brennbaren Stoffe zu informieren und für geeignete und ausreichende Löschvorkehrungen zu sorgen.
6. Bewegliche, brennbare Sachen und lagernde, brennbare, feste Stoffe und Flüssigkeiten sowie Staub und Abfälle sind vor Beginn der Arbeiten aus der Umgebung der Arbeitsstelle zu entfernen. Dies gilt auch für darüber, darunter und daneben befindliche Räume.
7. Ortsfeste brennbare Bauteile sind vor Beginn der Arbeiten durch nicht brennbare Schutzbeläge, Wasser, feuchte Tücher oder Sand zuverlässig gegen Flammen, Funken und heiße oder glühende Teilchen zu schützen.
8. Decken- und Mauerdurchbrüche, Schächte, Durchlässe für Rohrleitungen und Kabel, Fugen und Ritzen sind vor Beginn der Arbeiten gegen die Nachbarräume feuersicher abzudichten. Die neben, über und unter der Arbeitsstelle liegenden Räume sind während der Arbeiten laufend auf etwa auftretendes Feuer oder Glimmstellen (z.B. durch Wärmeleitung, Funkenflug u. dgl.) zu untersuchen.
9. Brennbare Umkleidungen, Verschalungen, Isolierungen u. dgl. sind vor Beginn der Arbeiten aus der Gefahrenzone zu entfernen.
10. Behälter, Rohrleitungen und Kanäle für brennbare feste Stoffe, Flüssigkeiten oder Gase sind vor Arbeitsbeginn zu entleeren, zu reinigen und - soweit möglich - mit Wasser zu füllen. Ist eine Füllung mit Wasser nicht möglich, so sind die erwähnten Einrichtungen mit Stickstoff, Kohlendioxid (Kohlensäure-Gas) oder einem anderen geeigneten Inertstoff zu füllen.

11. Löschwasser und andere geeignete Löscheräte sind an der Arbeitsstelle und im weiteren gefährdeten Bereich in ausreichender Menge bereitzuhalten.
12. Vor Arbeitsbeginn sind die in Verwendung kommenden Arbeitsgeräte auf einwandfreie Funktion zu kontrollieren. Beim zeitweiligen Ablegen von brennenden Schweiß-, Schneid-, Löt- und Flämmbrennern ist die offene Flamme besonders zu hüten und dauernd zu beobachten.
13. Nach Abschluß der Feuerarbeiten sind die Arbeitsstelle, die neben, über und unter der Arbeitsstelle liegenden Räume und der weitere gefährdete Bereich zu überwachen und auf Brand, Rauch oder Brandgeruch gründlich und wiederholt - auch noch mehrere Stunden nach Abschluß der Arbeiten - zu überprüfen. Dabei ist besonders auf schwer zugängliche oder schwer einsehbare Stellen zu achten. Beim Löschen auch kleinster Brand- oder Glimmstellen ist besondere Sorgfalt anzuwenden. Schon bei geringfügigen Wahrnehmungen von Brand, Rauch oder Brandgeruch ist vorsorglich die nächstgelegene Feuerwehr zu verständigen.
14. Wenn kein ausreichender Brandschutz sichergestellt ist, müssen Feuerarbeiten jeder Art unterbleiben.

## II. Baulicher Brandschutz, Brandschutzeinrichtungen

Bauliche Maßnahmen zur Brandabschnittsbildung, wie brandbeständige Bauteile, Brandschutzabschlüsse u. dgl. dürfen weder beseitigt noch in ihrer Wirksamkeit beeinträchtigt werden. Die Funktionstüchtigkeit der baulichen Maßnahmen zur Brandabschnittsbildung sowie der sonstigen Brandschutzeinrichtungen ist in periodischen Zeitabständen zu überprüfen.

## III. Elektrostatische Aufladung

Für Maschinen und Einrichtungen, bei deren Betrieb statische Elektrizität entstehen kann, sind entsprechende Erdungen oder andere wirksame Maßnahmen zur Ableitung der elektrostatischen Ladungen vorzusehen.

## IV. Feuerungs- und Heizungsanlagen

1. Die Bedienung dieser Anlagen darf nur bestimmten, zuverlässigen, mit den Anlagen sowie mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Vorschriften vertrauten Personen übertragen werden.
2. Brennbare Gegenstände, brennbare feste Stoffe und Flüssigkeiten dürfen nicht in der Nähe von Feuerungsstätten, Rauchrohren, Verbindungsstücken und Rauchfang-Reinigungsöffnungen gelagert werden.

## V. Erste und erweiterte Löschhilfe

Die Bestimmungen der TRVB F 124 (Technischen Richtlinien vorbeugender Brandschutz) sind einzuhalten.

## VI. Arbeiten durch Betriebsfremde

Auch bei der Durchführung von Arbeiten durch Betriebsfremde ist sicherzustellen, daß diese die Sicherheitsvorschriften beachten. Die notwendige Kontrolle ist von hierfür geeigneten und zuverlässigen Betriebsangehörigen durchzuführen.

## VII. Ordnung und Sauberkeit, Kontrollgang

Durch Einhalten von Ordnung und Sauberkeit in der gesamten Betriebsanlage ist die Wahrscheinlichkeit von Eintritt und Ausbreitung eines Schadens weitestgehend zu vermindern.

Nach Betriebsschluß ist durch eine geeignete und zuverlässige Person ein Kontrollgang durch die gesamte Betriebsanlage zu machen. Diese Person hat auf die Einhaltung nicht nur von Ordnung und Sauberkeit, sondern auch der sonstigen Sicherheitsvorschriften zu achten.

## VIII. Lagerungen

1. Soweit in den Sicherheitsvorschriften für besondere industrielle und gewerbliche Anlagen nichts anderes festgelegt ist, gelten die nachstehenden Bestimmungen für Lagerung aller Art.
2. Wenn nicht strengere Bestimmungen gelten (z.B. Sprinklervorschriften), darf bei Blocklagerung die von einer geschlossenen Lagerung eingenommene Grundfläche höchstens 200 m<sup>2</sup> betragen. Zwischen den so gebildeten, einzelnen Lagerblöcken müssen Abstände eingehalten werden, die gewährleisten, daß jeder Lagerblock im Brandfalle für die Löschkräfte von allen Seiten zugänglich ist. Die Bereiche zwischen den Lagerblöcken müssen ständig freigehalten werden.
3. Stoffe der Gefahrenklassen 1, 2 und 3 müssen in Lagerräumen gelagert werden, die einen eigenen Brandabschnitt bilden.
4. In Lagerräumen und Lagerbereichen ist Einzelofenheizung unzulässig.
5. Technische Einrichtungen in Lagern, wie z.B. Ladestationen für Hubstapler, Anlagen für die Schrumpffolien-Verpackung usw., sind so anzuordnen, daß bei Fehlfunktion oder Fehlbedienung dieser Einrichtungen eine Ausweitung des Schadens (Brand, Explosion) auf angrenzende Sachen verhindert wird (Freihalten von Schutzabständen, Anbringen von Brandschutzplatten usw.).

## IX. Technische Richtlinien vorbeugender Brandschutz

Auf die folgenden Technischen Richtlinien Vorbeugender Brandschutz (TRVB), welche gemeinsam von den Österreichischen Brandverhütungsstellen und vom Österreichischen Bundes-Feuerwehrverband ausgearbeitet worden sind, wird ausdrücklich verwiesen:

101/67	Grundlagen für die Beurteilung der Brand- und Explosionsgefährlichkeit
104/64	Brandgefahren beim Schweißen, Schneiden, Löt- und anderen Feuerarbeiten
B 108/91	Baulicher Brandschutz - Brandabschnittsbildungen
116/70	Richtlinien für den vorbeugenden Brandschutz beim Betrieb elektrischer Anlagen
F 124/86	Erste und erweiterte Löschhilfe
F 128/90	Steigleitungen und Wandhydranten
F 134/87	Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken
O 119/88	Betriebsbrandschutz - Organisation
O 120/88	Betriebsbrandschutz - Eigenkontrolle
O 121/92	Brandschutzpläne

## C. ANHANG

Anhang 1	Gefahrenklassen von Stoffen und Waren
Anhang 2	Auftrag für die Durchführung von Schweiß- und anderen Feuerarbeiten
Anhang 3	Brandverhütungsvorkehrungen bei Schweiß- und anderen Feuerarbeiten

**GEFAHRENKLASSEN VON STOFFEN UND WAREN**

Die Brand- und Explosionsgefährlichkeit von gasförmigen, flüssigen und festen Stoffen und Waren wird nach den Gefahrenklassen 1 - 6 beurteilt, die sich nach dem Katalog für die Risikobewertung von Stoffen und Waren des CEA, Comité Européen des Assurances, richten.

Gefahrenklasse 1: Brennbar Gase. Feste Stoffe, die äußerst leichtentzündbar sind und äußerst rasch abbrennen. Beispiele: Asphaltlack, Schießbaumwolle, feines Aluminiumpulver. Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt unter 21° C. Beispiele: Benzin, Spiritus, Benzol, Äther, Aceton.

Gefahrenklasse 2: Feste Stoffe, die leichtentzündbar sind und rasch abbrennen. Beispiele: Holzwolle, künstliche Faserstoffe, Teere, Nitroseide, Holzstaub. Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt von 21° bis 55° C. Beispiele: Erdöl, Steinkohlenteer, Petroleum, Spirituosen. Die Stoffe der Gefahrenklassen 1 und 2 sind in der Tarifbezeichnung als leichtentflammbar oder leichtbrennbar angeführt.

Gefahrenklasse 3: Feste Stoffe, die einen höheren Zündpunkt haben als die Stoffe der Gefahrenklasse 2, aber nach der Zündung brennbar sind. Beispiele: Kunstharze, Rohgummi, grobe Hobelspäne, Bitumen. Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt von 55° bis 100° C. Beispiele: Heizöl, Anilin, rauchende Schwefelsäure.

Gefahrenklasse 4: Feste Stoffe, die schwerentzündbar, jedoch brennbar sind. Beispiele: Leder, Pappe, Schafwolle. Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt über 100° C. Beispiele: Härteöle, Rapsöl, Glycerin und schwere Heizöle.

Gefahrenklasse 5: Schwerbrennbare feste Stoffe und Waren sowie nichtbrennbare Stoffe und Waren, die durch Brandeinwirkung leicht beschädigt werden können. Beispiele: Bakelit, Glas, Geschirr, Harnstoffharz, Kochsalz, Seife.

Gefahrenklasse 6: Inerte Gase im Normalzustand. Nichtbrennbare feste Stoffe und Waren, nichtbrennbare Flüssigkeiten. Sind Stoffe und Waren abgefüllt oder verpackt in einem Verpackungsgut, das einer höheren Gefahrenklasse zuzuordnen ist, so sind diese Stoffe und Waren selbst ebenfalls in die höhere Gefahrenklasse des Verpackungsgutes einzuordnen. Als nichtbrennbar gelten Stoffe, die nicht zum Brennen gebracht werden können und nicht veraschen (z.B. Sand, Lehm, Schlacke, natürliche und künstliche Steine, Asbest, Eisen sowie andere Metalle in nicht fein verteilter Form).

Risiko- kate- gorie	Gefahrenklasse					
	1	2	3	4	5	6
<b>X</b>  <b>Explosion</b>	Stoffe und Produkte, die bei mechanischer Beanspruchung empfindlicher als Dinitrobenzol sind oder unter thermischer Einwirkung explodieren können. Mit explosiblen Stoffen der Kl. 1 geladene Gegenstände exkl. pyrotechnische Artikel	Stoffe und Produkte, die dazu bestimmt sind, unter Ausnutzung der in ihnen enthaltenen Energie Licht-, Schall-, Rauch-, Nebel-, Gas- oder Bewegungswirkungen zu erzeugen (pyrotechnische Artikel), Zündwaren (exkl. Sicherheitszündhölzer) sowie explosionsfähige Staub- und Luftgemische		Nichtbrennbare Gase im Druckzylinder		
	<b>Fe</b>  Äußerst leichtentzündbare und außerst rasch ab-brennende feste Stoffe und Waren	Leichtentzündbare und rasch ab-brennende feste Stoffe und Waren Explosionsfähige Staub- Luft-gemische	Leichtbrennbare feste Stoffe und Waren	Mittelbrennbare feste Stoffe und Waren	Schwerbrennbare feste Stoffe und Waren sowie nicht-brennbare Stoffe und Waren, die durch Brandeinwirkung leicht beschädigt werden können	Nichtbrennbare feste Stoffe und Waren
<b>Feuer</b>	Flüssigkeiten mit Flammpunkt < 21°C	Flüssigkeiten mit Flammpunkt 21 - 55°C	Flüssigkeiten mit Flammpunkt > 55 - 100°C	Flüssigkeiten mit Flammpunkt > 100°C	Selbstlöschende Flüssigkeiten	Nichtbrennbare Flüssigkeiten
	Brennbare Gase					Inerte Gase im Normalzustand
	Schon in kleinen Mengen selbst-entzündliche Stoffe, Stoffsysteme und Waren	Nur in großen Mengen oder unter besonderen Umständen selbst-entzündliche Stoffe, Stoffsysteme und Waren				
	Organische Peroxide schlagempfindliche oder selbstzer-setzende Oxidations-mittel	Sauerstoff und leicht zersetzbare Oxidations-mittel		Schwerzersetzbare Oxidationsmittel		
		Stoffe und Waren, die in Berührung mit Wasser brennbare Gase entwickeln		Stoffe und Waren, die in Berührung mit Wasser brennbare Gase entwickeln		
		Brennbare Stoffe, bei deren Erhitzung große Mengen brennbarer und giftiger Gase frei werden		Mittelbrennbare Stoffe mit Verpuffungs-möglichkeit ihrer Zer-setzungsprodukte	Nichtbrennbare Stoffe mit Verpuffungs-möglichkeit ihrer Zer-setzungsprodukte	



**AUFTRAG**

für die Durchführung von Schweiß- und anderen Feuerarbeiten  
(Schweißen, Schneiden, Schleifen, Trennschleifen, Löten, Flämmen usw.)

**Auftraggeber:** \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**Arbeitsort:** \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**Datum:** \_\_\_\_\_ **Zeit:** \_\_\_\_\_

**Ausführender und/oder Partieführer:** \_\_\_\_\_

**Hilfskräfte:** \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Bei der Durchführung der obigen Arbeiten werden Sie verpflichtet, außer den umseitig abgedruckten "Brandverhütungsvorkehrungen" noch folgende

**SICHERHEITSMASSNAHMEN**

einzuhalten:

**Vor Beginn der Arbeit:**

Orientierung des Hausverwalters / Betriebsleiters / Sicherheitsbeauftragten / Betriebsfeuerwehr /

\_\_\_\_\_

**Nach Beendigung der Arbeit:**

Meldung an Auftraggeber / Sicherheitsbeauftragten / Betriebsleiter / Hausverwalter / Hausmeister / Wächter (\*)

\_\_\_\_\_

Weitere Überwachung der Arbeitsstelle

während mindestens \_\_\_\_\_ Stunden, durch

Ausführenden / Sicherheitsbeauftragten / \_\_\_\_\_

Feuermeldestelle: Tel.-Nr.: \_\_\_\_\_

**Ort und Datum:**

**Auftraggeber:**

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**AUFTRAGSBESTÄTIGUNG**

Ich bestätige den Empfang des obg. Auftrages und verpflichte mich zur Einhaltung der umseitigen "Brandverhütungsvorkehrungen" sowie der "Sicherheitsmaßnahmen".

**Ort und Datum:**

**Unterschrift:**

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Durchschriftlich an:

Sicherheitsbeauftragten, Betriebsleiter, Kommandant der Betriebsfeuerwehr, Hausverwalter, Kommandant der Ortsfeuerwehr, Hausmeister. \*)

\*) Nichtzutreffendes streichen!

## BRANDVERHÜTUNGSVORKEHRUNGEN BEI SCHWEISS- UND ANDEREN FEUERARBEITEN

(Schweißen, Schneiden, Schleifen, Trennschleifen, Löten, Flämmen usw.)

**Sie haben den Auftrag zur Durchführung einer Feuerarbeit erhalten.** Beim Schweißen und Schneiden (autogen, elektrisch, Thermit-), Schleifen und Trennschleifen (insbesondere mit Handschleifmaschinen - Flex), beim Löten und Flämmen (Auftauern, Abbrennen, Folienschrumphen, Bitumen usw.) besteht **praktisch immer Brandgefahr**. Denken Sie daran:

- Ein brennbarer Stoff entflammt und brennt rascher, je feiner zerteilt und aufgelockert er ist (bei Staub genügt zur Zündung schon ein kleiner Funke);
- Trockenheit und hohe Ausgangstemperaturen beschleunigen die Entzündung (dürres Gebälk im Hochsommer!);
- Nicht nur Holz und Textilien, sondern auch die meisten Kunststoffe sind brennbar;
- Brennbare Material kann durch Wärmestauung auch hinter einer nichtbrennbaren Verkleidung (Mörtel, Asbestzement, Blech usw.) in Brand geraten;
- Kanäle, Schächte, Blindböden und ähnliche Hohlräume begünstigen die Brandausbreitung;
- Gefahr und Verantwortung steigen mit der Menge brennbarer Stoffe, dem kulturellen oder wirtschaftlichen Wert des Objektes sowie mit der Unübersichtlichkeit und Enge der Arbeitsstelle.

Besichtigen Sie deshalb, um sich richtig verhalten zu können, zunächst die Arbeitsstelle und ihre Umgebung. Überlegen Sie, ob Sie für diesen Auftrag genügend Fachkenntnisse besitzen. Führen Sie die Arbeit aus, so haben Sie die folgenden Sicherheitsvorschriften einzuhalten:

### 1. Vor Beginn der Arbeit

- 1.1 Kontrolle der **Geräte** auf einwandfreies Funktionieren sowie Bestimmung des zweckmäßigsten Standortes der Schweiß- bzw. Schneideanlage, um bei Bedarf die Gas- bzw. Stromzufuhr sofort abstellen zu können;
- 1.2 In Nachbarräume führende **Wand-, Boden- und Deckendurchbrüche, Blindböden, Fugen und Ritzen** sowie offene Enden mit der Arbeitsstelle verbundener **Rohre** mit nicht brennbarem Material, wie angefeuchtetem Asbest, Lehm, Mörtel, Gips und dgl., abdichten;
- 1.3 **Brennbares Material** (auch Staub!) in genügendem Umkreis entfernen, bei unverschließbaren Durchbrüchen auch aus Räumen neben, über und unter der Arbeitsstelle;
- 1.4 **Brennbare Gebäudeteile** mit nicht brennbaren, die Wärme schlecht leitenden Belägen (z.B. Brandschutzmatten oder -platten, nicht aber Blechen) zuverlässig gegen Entflammung schützen;
- 1.5 **Brennbare Isolationen** an zu bearbeitenden Rohrleitungen beidseitig der Arbeitsstelle so weit entfernen, daß eine Entzündung ausgeschlossen ist;
- 1.6 **Kübelspritzen, Handfeuerlöcher** oder **Schlauchleitung** mit Mehrzweckstrahlrohr zum Einsatz bereitstellen;
- 1.7 Anfordern eines **Gehilfen** zur Überwachung von Arbeitsstelle und Umgebung bei Unübersichtlichkeit oder wenn mit dunkler Brille oder Schutzschild gearbeitet wird;
- 1.8 Gefährdete Bauteile kurz vor Beginn der Arbeit mit Wasser besprengen.

### 2. Während der Arbeit

- 2.1 Dauernde, sorgfältige **Überwachung** der Flammen, des Funkenwurfes, des Wärmeflusses durch erhitzte Metallteile usw.;
- 2.2 Beseitigen anfallender **Elektrodenstummel** in Sandkisten oder Wassereimer;
- 2.3 Von Zeit zu Zeit weiteres Besprengen gefährdeter Bauteile mit Wasser.

### 3. Nach Beendigung der Arbeit

- 3.1 Nochmaliges Besprengen **erhitzter Bauteile** mit Wasser;
- 3.2 **Gesamte Gefahrenzone** einschließlich daneben, darüber und darunter liegende Räume, Schächte usw. gründlich und wiederholt auf Glimmstellen, Schweißergeruch und Rauchbildung kontrollieren;
- 3.3 Sich vergewissern, ob die Arbeitsstätte und ihre Umgebung während mehrerer Stunden und, bei unumgänglicher Feuerarbeit am späten Nachmittag, auch während der **Nacht** zuverlässig überwacht wird;
- 3.4 **Wiedereinräumen** brennbaren Materials erst am folgenden Tag.  
Kommen Sie einmal unvorhergesehen in die Lage, Montage- oder Reparaturarbeiten an einem Ort auszuführen, wo die genannten Schutzmaßnahmen nicht genügen oder sich nicht durchführen lassen, so wenden Sie Kaltverfahren, wie Schrauben, Sägen, Meißeln usw., an. Können Sie nicht selbst entscheiden, erörtern Sie das Vorgehen mit Ihrem Vorgesetzten und dem Vertreter des Gebäudeeigentümers. Im übrigen: Lassen Sie sich nie durch Zeitnot und andere Umstände zur Umgehung der Weisungen dieses Merkblattes verleiten! Sollte es trotzdem einmal zum Brandausbruch kommen, so befolgen Sie den Leitsatz:

**"Zuerst die Feuerwehr alarmieren, nachher mit dem Löschen beginnen".**

Nähere Information über die mit Feuerarbeiten verbundenen Brandgefahren und deren Begegnung finden Sie im ausführlichen Merkblatt der österreichischen Brandverhütungsstellen

**"Brandgefahren beim Schweißen, Schneiden, Löten und anderen Feuerarbeiten"**

Fordern Sie dieses Merkblatt bei der für Ihr Bundesland zuständigen Brandverhütungsstelle oder bei Ihrem Versicherer an!